

S a t z u n g
der Stadt Hachenburg
über die Benutzung der Bücherei der Stadt Hachenburg
(Stadtbücherei)
vom 11.12.2012

Der Stadtrat der Stadt Hachenburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Hachenburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hachenburg.
2. Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Entgelte werden nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hachenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2
Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 3
Anmeldung

1. Die Anmeldung als Nutzer muss bei der Stadtbücherei Hachenburg persönlich (bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zusammen mit einem sonstigen geeigneten Erziehungsberechtigten) unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Ausweisdokuments erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Mit der Entgegennahme des Benutzerausweises erkennt der Ausweisinhaber diese Satzung an.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher drei Wochen, für Cassetten, CDs, CD-ROMs, Spiele und Zeitschriften zwei Wochen; für DVDs eine Woche. Die neueste Zeitschriftenausgabe kann bis zum Erscheinen der darauffolgenden Ausgabe nur in der Stadtbücherei eingesehen werden.
3. Die Leihfrist kann höchstens zweimal um drei bzw. zwei Wochen verlängert werden, bei DVDs nur einmal um eine Woche. Verlängerungen sind nur möglich, sofern das Medium nicht von einem anderen Nutzer vorbestellt wurde.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
5. Für DVDs und CD-ROMs besteht eine Ausleihbeschränkung. Es dürfen gleichzeitig zwei DVDs bzw. zwei CD-ROMs pro Benutzerkonto im Rahmen der jeweiligen Leihfristen nach Ziffern 2 und 3 ausgeliehen werden.
6. Bereits von anderen Nutzern entliehene Medien können vorbestellt werden. Nach Eintreffen der Medien werden diese eine Woche zur Abholung bereitgestellt.
7. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Stadtbücherei ist jederzeit berechtigt, entliehene Medien zurückzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

1. Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken bestellt werden.
2. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
3. Nicht abgeholte Bestellungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der entleihenden Bibliothek zurückgeschickt. Die Gebühr für die durchgeführte Fernleihbestellung ist zu entrichten.

§ 7 Internetnutzung

1. Den Inhabern eines gültigen Benutzerausweises und Besuchern wird an zwei dafür vorgesehenen Computern in der Stadtbücherei die Nutzung von Angeboten aus dem Internet gestattet, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können das Internetangebot nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen.
2. Die Benutzer verpflichten sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
 - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren.
3. Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbst zu beheben,
4. Die Stadtbücherei haftet nicht für:
 - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
 - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze an Dateien oder Medienträgern entstehen.
5. Die Stadtbücherei schließt Gewährleistung aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit und Richtigkeit der im Internet zugänglichen Informationen bezieht.

§ 8 Gebühren, verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Der Stadtrat der Stadt Hachenburg beschließt eine Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hachenburg. Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung werden die festgesetzten Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei erhoben.
2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
3. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche werden die entliehenen Medien schriftlich gemahnt. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Mahngebühr zu entrichten.

4. Für die Einziehung von Medien wird zusätzlich zu den sonstigen Gebühren ein Einziehungsentgelt erhoben.
5. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, sofern notwendig, auf dem Rechtswege geltend gemacht und eingezogen.
6. Läuft gegen einen Entleiher ein Einziehungsverfahren, wird sein Benutzerausweis gesperrt.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

1. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Personal der Stadtbücherei sofort zu melden.
2. Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Schadenersatzleistung bestimmt das Personal der Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Benutzung der Stadtbücherei geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hachenburg überlässt den Benutzern die Einrichtungen der Stadtbücherei in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Für in die Räume der Stadtbücherei mitgebrachte Bekleidung und sonstige Gegenstände der Benutzer und sonstigen Besucher übernimmt die Stadt Hachenburg keine Haftung.
4. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung bibliothekseigener Medien entstehen.

§ 10

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht, Ausschluss

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
2. Das Hausrecht nimmt die Leitungskraft der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Benutzer oder Besucher, die gegen die Benutzungssatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder für dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer entgegen der Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Ausleihfrist um mehr als fünf Wochen überschreitet oder
 - b) die Herausgabe entliehener Medien verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100,00 € je entliehenem Medium geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei der Stadt Hachenburg vom 13.12.2000 außer Kraft.

Hachenburg, 11.12.2012

(Siegel)

Peter Klöckner
Stadtbürgermeister